

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II 2B 565/71B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Berthold W. [REDACTED],

[REDACTED] So [REDACTED] Drive - AP [REDACTED], Ch [REDACTED] U.S. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die anhängige gerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, es sei nicht wahrscheinlich, daß die erlittene Verfolgung und das Auswanderungsereignis für Gesundheitsschäden des Klägers verantwortlich seien, die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % minderten oder gemindert hätten. Bei seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht, soweit auf orthopädischen Gebiet bestehende Leiden in Frage kommen, das Gutachten des Direktors der orthopädischen Universitätsklinik Bonn-Venusberg Prof. Dr. Müller und des Assistenzarztes dieser Klinik Dr. Sittches zugrunde gelegt.

- 3 -

Die Beschwerde macht geltend, nach dem Abschluß der Untersuchung habe der Kläger eine Äußerung des Dr. Güttches dahin verstanden, daß dieser von ihm Bestechungsgelder verlangt habe, und deswegen sei er zu einer Auseinandersetzung gekommen; das Gutachten, das praktisch von Dr. Güttches und nicht von Prof. Dr. Rüssler erstattet sei, könne deshalb nicht als objektiv gewertet werden. Es sei erforderlich gewesen, ein weiteres orthopädisches Gutachten einzuholen; außerdem habe dem Antrag nachgegangen werden müssen, einen Spezialisten auf dem Gebiet der Folgeschäden heranzuziehen.

Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Der Kläger hat weder Prof. Dr. Rüssler noch Dr. Güttches rechtzeitig als befangen abgelehnt. Ein Ablehnungsgeesuch hätte vor der Einreichung des Gutachtens eingebracht werden müssen (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 406 Abs. 2 ZPO). Das wäre möglich gewesen, da die Untersuchung des Klägers im Juni 1969 erfolgte und das Gutachten bei Gericht im Oktober 1969 einging. Der Kläger hat sich aber bei dem Landgericht erstmals über Dr. Güttches beschwert, als ihm das Gutachten bereits bekanntgegeben war. Auch die Ablehnung des Prof. Dr. Rüssler war verspätet.

Darüber, ob weitere Gutachten einzuholen waren, hatte das Berufungsgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Daß die verwerteten Gutachten mit schwerwiegenden Mängeln behaftet oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewesen seien, ist nicht ersichtlich. Es ist insbesondere kein Mangel des Gutachtens der orthopädischen Universitätsklinik, daß es auf der Untersuchung durch einen Assistenzarzt der Klinik beruht und von diesem abgefaßt wurde. Dem Berufungsgericht konnte es genügen, daß der Direktor der



73b

- 4 -

Klinik, wie er bescheinigt hat, sich mit dem Gutachten aufgrund persönlicher Untersuchung und eigener Urteilsbildung einverstanden erklärt hat.

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Hai

Wlstenberg